

Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe

Dr. Scheffler-Hadenfeldt  
Walter-Friedrich-Straße 41  
13125 Berlin  
Telefon : 030 94 39 22 81  
E-Mail: Dr.S-H@web.de

Vorab per Fax: +49 (721) 9101-382

17. November 2021

**– Einstweilige Anordnung 1 BvR 1202/21 gegen **Zwangsvollstreckung (Frist!)** –**

**Antrag auf einstweilige Anordnung gemäß § 32 BVerG, die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über die eingelegte und angenommene Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1202/21 vom 22.04.2021 auszusetzen.**

Verfassungsbeschwerde wurde am 22.04.2021 gegen den Teilbeschluss vom 30.07.2020, Amtsgericht Pankow/Weißensee Az. 14 F 6392/19, sowie die darauf beruhenden weiteren Beschlüsse der nachfolgenden Instanzen, Beschluss vom 24.11.2020 Kammergericht Az. 18 UF 1080/20, BGH-Beschluss vom 17.03.2021 Az. XII ZB 5/21 und den BGH-Beschluss vom 14.04.2021 Az. XII ZB 5/21, erhoben.

**Gründe**

Gegen den verfassungswidrigen Teilbeschluss vom 30.07.2020 der Richterin Opitz am Amtsgericht Pankow/Weißensee, Abteilung für Familiensachen, wurde am 22.04.2021 Verfassungsbeschwerde eingelegt. Darüber wurde die Rechtsanwältin des Antragstellers zeitgleich informiert, ebenso wie später über die Annahme der Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht.

Am 12.10.2021 hat der Antragsteller dennoch – unter Verschweigen der Verfassungsbeschwerde – mit einem Zwangsgeldantrag Az. 14 F 6392/19 die Zwangsvollstreckung eingeleitet.

– Anlage 7: Zwangsgeldantrag vom 12.10.2021–

Mit Schreiben vom 29.10.2021 hat die Antragsgegnerin dem Familiengericht die folgenden Anregungen eingereicht:

- 1. Anregung an das Familiengericht, Herausgabe der sittenwidrig erschlichenen – und damit nichtigen – vollstreckbaren Ausfertigung des Teilbeschlusses zu verlangen.**
- 2. Anregung an das Familiengericht, die Vollstreckbarkeit des Teilbeschlusses sowie den Teilbeschluss als solches von Amts wegen durch Verwirken aufzuheben.**
- 3. Anregung an das Familiengericht, die Frist von Amts wegen zu verlängern, weil der Sachverhalt noch keineswegs abgeschlossen ist, wenn eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung angenommen wurde. Da sich die Schuldnerin vor dem Bundesverfassungsgericht alleine vertritt, wird sie anwaltlich nicht mehr vertreten und muss sich erst wieder einen neuen Anwalt suchen.**

Die ausführliche Begründung ist als Anlage 8 beigelegt.

– Anlage 8: Stellungnahme zum Zwangsgeldantrag vom 29.10.2021 –

Zusammengefasst wurden folgende Einwände gegen die Zwangsvollstreckung erhoben:

- 1) **Durch sittenwidriges Verschaffen der vollstreckbaren Ausfertigung des Teilbeschlusses ist diese vollstreckbare Ausfertigung nichtig (§ 138 BGB Abs.1; KG Berlin, 15.06.2012, 11 U 18/11)**
- 2) **Verwirken (§ 1611 BGB) des Unterhalts- und damit auch des vorbereitenden Auskunftsanspruches durch Prozessbetrug als unterlassene Auskunft über die Verfassungsbeschwerde**
- 3) **Durchbrechung der Rechtskraft durch die Verfassungsbeschwerde (BVerfG, Beschluss vom 11. Juli 2007 - 1 BvR 501/07)**
- 4) **Sittenwidriges Vorgehen als Zwangsvollstreckung (LG Heilbronn 26.02.2003 1 b O 192/02; BGH-Urteil vom 09.02.1999 – VI ZR 9/98)**
- 5) **zu überprüfendes Verwirken (§ 1611 BGB) des Unterhalts- und damit Auskunftsanspruches durch Prozessbetrug unterlassener Korrektur falscher Auskunft über das Vollzeitstudium**
- 6) **zu überprüfendes Verwirken (§ 1611 BGB) des Unterhalts- und damit Auskunftsanspruches durch zielloses Studium (OLG Hamm, Urteil v. 19.10.2001 11 UF 36/01)**

Nach der Annahme der Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht hat der bisherige Anwalt der Antragsgegnerin das Mandat niedergelegt, nachdem sich die Rechtsanwältin des Antragstellers trotz von der Antragsgegnerin persönlich eingereichten Verfassungsbeschwerde ausdrücklich nur weiterhin an ihn wenden wollte. Da zur Abwehr der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kein vertretungsbereiter Anwalt zu finden war, beantragte die Antragsgegnerin die Beordnung eines Rechtsanwaltes gemäß § 121 Abs. 5 ZPO.

– Anlage 9: Schreiben vom 03.11.2021 zur Beordnung eines Rechtsanwaltes –

Diesen Antrag legte die Richterin Opitz mit Schreiben vom 10.11.2021 dahingehend aus, dass es ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe sein soll, obwohl bereits aus dem bisherigen Prozessverlauf bekannt war, dass kein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe gestellt werden würde. Zudem hat die Antragsgegnerin die Verfahrenskostenhilfe als Ausnahme zum Anwaltszwang in § 114 Abs.4 Ziff. 5 FamFG an keiner Stelle auch nur erwähnt. Stattdessen ging aus dem Schreiben der Antragsgegnerin sehr deutlich hervor, dass lediglich der Anwaltpflicht genüge getan werden soll, wenn diese formulierte „... *um das formale Kriterium der Anwaltpflicht zu erfüllen ... und die entsprechenden Anträge gestellt werden.*“ Dementsprechend hätte die Richterin Opitz den Antrag als gemäß § 78 b ZPO gestellt auslegen müssen.

– Anlage 10: Schreiben vom 10.11.2021 –

Außerdem war erst diesem Schreiben vom 10.11.2021 zu entnehmen, dass erneut die Richterin Opitz zuständig sein würde. Eine verantwortungsvolle Berufsausübung hätte erfordert, diesen Fall wegen Befangenheit abzugeben. Von Befangenheit ist auszugehen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der abgelehnte Richter eine Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann (stRspr, z.B. BGH III ZR 93/20). Davon ist im Sinne des § 42 ZPO auszugehen, wenn das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungswidrigkeit des Teilbeschlusses entscheidet, den die Richterin Opitz selbst verfasst hat.

Die befangene Richterin Opitz zitiert in ihrem Schreiben vom 10.11.2021 mit dem Beschluss des BVerfG vom 18.01.1996, 1 BvR 2116/94, einen nicht vergleichbaren Sachverhalt. In dem Beschluss wurde die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Nichtigkeit des Ausgangsurteils für die Folgeurteile aufgrund des Mieterverhaltens nicht entscheidungsrelevant war (Rn.14). Zudem war es bei der Parabolantenne möglich, diese nach der Nichtigkeitsfeststellung des ersten Urteils später wieder anzubringen. Eine gegebene Auskunft der Antragsgegnerin, die gegen ihre Grundrechte verstößt, ist dagegen nicht wieder rückgängig zu machen.

Während der Sachverhalt des Urteils nicht vergleichbar ist, ist aber die Vorgehensweise übertragbar – welche tatsächlich die Position der Antragsgegnerin unterstützt. Gemäß dem zitierten BVerfG-Beschluss Rn.11 wurde die Wirkung der angegriffenen Urteile bis zur Entscheidung über die Annahme der Verfassungsbeschwerde ausgesetzt (BVerfGE 92, 126). Das heißt, die Wirkung von Urteilen ist bis zur Entscheidung des BVerfG einzustellen. Nichts anderes könnte auch dem höheren Rechtsempfinden entsprechen. Die Verfassungsbeschwerde der Antragsgegnerin wurde, im Unterschied zu dem zitierten Fall, vom Bundesverfassungsgericht angenommen. Logisch fortgesetzt bedeutet dies, dass die Wirkung des Teilbeschlusses entsprechend dem zitierten Beschlusses bis zur Entscheidung des BVerfG auszusetzen ist.

In ihrem Schreiben vom 10.11.2021 vertritt die befangene Richterin Opitz weiterhin die Ansicht, dass eine Verfassungsbeschwerde gegen ihren grundrechtsverletzenden Teilbeschluss keine Aussicht auf Erfolg habe, weil nur ausnahmsweise besonders schwerwiegende – nicht aber „normale“ – Grundrechtsverstöße zu beachten sind. Genau diese – offenbar grundsätzliche – Einstellung der Richterin Opitz zu den Grundrechten hat zu dem verfassungswidrigen ursprünglichen Teilbeschluss vom 30.07.2020 geführt.

Die verallgemeinerte logische Konsequenz aus der Argumentation der befangenen Richterin Opitz wäre: Mit einer Verfassungsbeschwerde kann nur gegen Grundrechtsverletzungen vorgegangen werden, die ein Gericht erster Instanz als schwerwiegend genug einschätzt. Das heißt, eine schnellstmögliche Zwangsvollstreckung der ersten Instanz darf sich beliebig über die Grundrechte und das Bundesverfassungsgericht hinwegsetzen.

Statt erneut gegen die Grundrechte der Antragsgegnerin zu verstoßen, hätte die befangene Richterin Opitz dem Einwand des völlig offensichtlichen Prozessbetrugs durch den Antragsteller nachgehen müssen.

Bei offenem Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens müssen die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abgewogen werden, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre (stRspr, z.B. BVerfG, Beschluss v. 17.06.2009 - 1 BvQ 26/09).

Die Folgen der Auskunftserteilung sind also für den Antragsteller und die Antragsgegnerin gegeneinander abzuwiegen. Dazu ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller, darauf wurde in erster Instanz wiederholt hingewiesen, den gesamten Gerichtsprozess von vorneherein mutwillig inszenierte. So begann er das Gerichtsverfahren auch schon gleich mit seinem ersten Prozessbetrug, indem er sein Vermögen nicht angab. Seine Selbständigkeit gab er ebenfalls erst nach mehrfachem Nachfragen ungefähr ein Jahr nach Prozessbeginn im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu. Vermögend und selbständig ist er auf Unterhalt keinesfalls so angewiesen, dass er nicht die Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichtes abwarten könnte. Doch zielgerichtet versucht er durch Zwangsvollstreckung – mit diesmal verschwiegener Verfassungsbeschwerde – die Auskunft der Antragsgegnerin zu erzwingen.

Dem steht der irreversible Schaden der Antragsgegnerin gegenüber, eine einmal erteilte Auskunft – in einem Sachverhalt, der ihr persönlich besonders wichtig ist – nicht mehr zurückbekommen zu können. Der einstweilige Rechtsschutz gemäß § 32 BVerG soll den Eintritt irreversibler Zustände verhindern. Die vorweggenommene Auskunft würde die spätere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu Nichte machen und die begangenen Grundrechtsverstöße dadurch dauerhaft bestehen bleiben. Die Verfassungsbeschwerde wäre – ebenso wie das gesamte Gerichtsverfahren über alle Instanzen hinweg – überflüssig gewesen. Jeder Bürger hat Anspruch auf rechtliches Gehör, doch der Antragsgegnerin würde der gesamte verfassungsmäßig garantierte Rechtsschutz entzogen. Der immaterielle Schaden für die Antragsgegnerin wäre immens und durch materiellen Schadensersatz nicht ausgleichbar.

Auffällig an dem gesamten Prozessverlauf war, dass sich alle Instanzen immer nur an den irdischen Strukturen festgehalten und dabei die höhere Gerechtigkeit als grundsätzliches Rechtsgefühl ebenso wie die Grundrechte außer Acht gelassen haben. Genau diese grundsätzliche Fehlorientierung am Irdischen, die keineswegs nur die Rechtsprechung betrifft, ist aus Musubi's Plan heraus umzustellen. Das neue Zeitalter wird nicht mehr im Irdischen suchen, sondern allmählich lernen, von Universell zu irdisch zu gestalten.

Dr. Ayleen Scheffler-Hadenfeldt